OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603074/2/MS

Datum:
Linz, 8. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. April 2019, GZ: VerkR96-23068-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „in der Sgasse“ durch die Wortfolge „am Splatz“ richtig gestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2019, GZ: VerkR96-23068-2018, wurde über Herrn J H (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung der §§ 24 Abs. 1 lit. a iVm 29b Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt und ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie haben am 14.10.2018 um 16.33 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Stadt B I in der Sgasse in Fahrtrichtung Esplanade im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel ausgenommen Busse u. Taxi außerhalb der Betriebszeiten gehalten.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Anzeige der Gemeinde Bad Ischl vom 14. Oktober 2018 und die Angaben des Beschwerdeführers im durchgeführten Verfahren und sieht den vorgeworfenen Sachverhalt als erwiesen und vorwerfbar an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 26. April 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Einstellung des gegen ihn geführten Strafverfahrens beantragt.

Begründend verwies der Beschwerdeführer auf eine von ihm mittels E-Mail vom 29. März 2019 abgegebene Stellungnahme, in der er sinngemäß dargelegt hatte, er habe gehalten um auszusteigen und den Rollstuhl auszuladen und auf die Toilette zu gehen. Seine Freundin habe beim Krapfenverkaufsstand nach einer Toilette für ihn gefragt. Seine Freundin hätte sodann sein Auto weggefahren und hätte ihn nach dem Toilettenbesuch wieder abholen sollen. Er hätte somit lt. § 29a Abs. 2 lit. a StVO das Recht gehabt, dort zu halten, um auszusteigen, um mit dem Rollstuhl auf die Toilette zu gelangen. Die Polizei habe ihn aber aufgefordert weg zu fahren. Da diese sofort wegfuhr habe er keine Möglichkeit gehabt, den Polizisten seinen Behindertenausweis zu zeigen und ihnen den Sachverhalt zu erklären.

Mit Schreiben vom 29. April 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, mit dem Hinweis die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 29. März 2019 sei irrtümlich dem ggst. Verfahrensakt nicht zugeordnet worden, zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:
Der Beschwerdeführer lenkte am 14. Oktober 2018 den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x in B I und hatte diesen an diesem Tag um ca. 16.00 Uhr auf dem Gehsteig im Bereich des x angehalten und wurde diesbezüglich von der Polizei abgemahnt.

Um 16.33 Uhr des selben Tages hatte der Beschwerdeführer mit dem Pkw mit dem Kennzeichen x in B I, Sgasse, im Bereich des Vorschriftzeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel ausgenommen Busse u. Taxi außerhalb der Betriebszeiten gehalten.

Dieser Sachverhalt wurde vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, sondern beschrieb er den Ablauf in seiner Stellungnahme ebenso, ohne jedoch diesbezüglich Zeitangaben gemacht zu haben.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 lit a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 29b Abs. 2 lit. a StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie (§ 24 Abs. 1 lit. p) ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist, mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

Der Beschwerdeführer stellte im Verfahren vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde nicht in Abrede, am vorgeworfenen Tatort zur Tatzeit mit seinem

Pkw gehalten zu haben. Jedoch machte er die Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gemäß § 29 Abs. 2 lit. a StVO geltend.

Nach dieser Bestimmung ist es Inhabern von Ausweisen nach § 29b Abs. 1 StVO u.a. erlaubt, an Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist, mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten zu halten.

Unter Heranziehung der Verantwortung des Beschwerdeführers, seine Freundin sei in ein sich dort befindliches Cafe gegangen um nach einer Toilette für ihn zu fragen und hätte er dann, nach Ausladen seines Rollstuhles, den Pkw verlassen um im Cafe die Toilette zu benutzen, während seine Freundin mit dem Pkw weggefahren wäre, um ihn anschließend wieder abzuholen.
Bei genauer Betrachtung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände und ohne eine Wertung vorzunehmen, ob der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt glaubhaft erscheint, hat der Beschwerdeführer nicht zum Aussteigen einschließlich des Ausladens des Rollstuhles angehalten, sondern hat er angehalten, damit seine Freundin in ein Cafe gehen kann, sich dort erkundigen kann, ob er die dortige Toilette benutzen darf und allenfalls auch, ob diese von der räumlichen Gestaltung her für den Beschwerdeführer geeignet ist. Erst wenn dieser Sachverhalt zugunsten des Beschwerdeführers geklärt ist, wäre dieser nach Ausladen seines Rollstuhles ausgestiegen und wäre dann der Pkw von seiner Freundin weggefahren worden. Bei wörtlicher Auslegung der oben angeführten Ausnahmebestimmung kann daher von einem Halten zum Aussteigen einschließlich des Ausladens des Rollstuhls nicht gesprochen werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer geltend, er leide unter einer schwachen Blase und habe dringend zur Toilette gemusst, daher habe er angehalten, seine Freundin sei in ein Cafe nach der Toilette fragen gegangen, diese

habe er in der Folge benutzen wollen, wozu er nach Ausladen des Rollstuhls aus dem Pkw ausgestiegen wäre und hätte seine Freundin den Pkw weggefahren und ihn wieder abgeholt.

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass jemand der unter einer schwachen Blase leidet und dringenden Harndrang verspürt nach der nächsten Gelegenheit Ausschau hält, um eine Toilette aufzusuchen und bietet sich hierfür natürlich auch ein Cafe an.
Vorliegend ist jedoch die Verantwortung des Beschwerdeführers zu bezweifeln. Bereits um 16.00 Uhr wurde der Beschwerdeführer von der Polizei abgemahnt, da er auf dem Gehsteig hielt, um die Toilette eines Kebap Standes aufzusuchen. Er fuhr seinen Pkw weg, ohne die Toilette benutzt zu haben. Erst mehr als eine halbe Stunde später hielt der Beschwerdeführer vor dem Cafe am vorgeworfenen Tatort um nach wie vor eine Toilette aufzusuchen. Was den Beschwerdeführer davon abgehalten hat, innerhalb dieser halben Stunde etwa eine Tankstelle aufzusuchen (die nächste liegt vom Tatort ca. 5 Fahrminuten entfernt lt. Internetrecherche) oder das Fahrzeug an einem geeigneten Ort abzustellen, um eine Toilette aufzusuchen, ist nicht bekannt. Genau dieser Umstand, nämlich das Verstreichenlassen von mehr als einer halben Stunde, trotz schwacher Blase und dem dringenden Bedürfnis nach einer Toilette, macht die Verantwortung des Beschwerdeführers unglaubwürdig und ist ihm somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 24 Abs. 1 lit. a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Halten als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung keine Gründe als mildernd und keine als erschwerend gewertet. Aufgrund bestehender verwaltungs-strafrechtlicher Vormerkungen gegen den Beschwerdeführer kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Andere Umstände, die zugunsten des Beschwerdeführers als mildernd zu berücksichtigen wären bzw. Umstände die als erschwerend zu werten sind, sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Die belangte Behörde ging mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Da auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom Beschwerdeführer keine abweichenden Angaben gemacht wurden, ist der von der belangten Behörde festgelegte Ansatz der Beurteilung zugrunde zu legen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hinsichtlich der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen ist. Die mit 40 Euro festgesetzte Strafe, die im Übrigen den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu ca. 5,5 % ausschöpft, erscheint angemessen und erforderlich, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die vorgenommene Korrektur im Spruch des Straferkenntnisses war zur Konkretisierung des Tatvorwurfes erforderlich und auch zulässig, da die Berichtigung des Tatortes innerhalb der in § 31 Abs. 1 VStG verankerten einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass seitens der belangten Behörde bereits mit Strafverfügung vom 1. März 2019 eine taugliche Verfolgungshandlung mit dem vorgeworfenen Tatort „Splatz“ ergangen ist. Auch in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde mit Schreiben vom 14. März 2019 wurde als Tatort der „Splatz“ vorgeworfen. Die Gefahr einer Doppelbestrafung ist

aufgrund der Tatsache, dass in Bad Ischl eine Sgasse nicht existiert, nicht gegeben.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß